

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 45 (1894)

Artikel: Die süddeutsche Klassifikation als Grundlage für regelmässige Mitteilungen über Holzpreise in der Schweiz
Autor: Steinegger, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein, was nur mit 4 Litzen in 15, 35, 55 und 90 *cm* Höhe über dem Boden erreicht wird.

Zum Einfriedigen von Flächen, auf denen *Pferde* weiden, ist dagegen vor Allem eine hinreichende Höhe der Einzäunung erforderlich, damit dieselbe nicht übersprungen werde. Sodann muss der Zaun gut sichtbar sein, weil sonst die Tiere, wenn sie sich in rascher Gangart dem Hindernisse nähern, dasselbe nicht rechtzeitig gewahren und sich an den Stacheln verletzen. Endlich ist eine etwas grössere Stärke des Zaunes notwendig. Zu dem Ende lässt sich der Stacheldraht teilweise auch durch ein Drahtseil ersetzen, das aus sieben vernickelten Drähten besteht, 4,8 *mm* stark ist und ungefähr zum nämlichen Preise offeriert wird, wie jener. — Um den Drahtzaun sichtbarer zu machen, bringt man oben auf demselben eine hölzerne Latte an. Derselbe Zweck liesse sich durch Einflechten von Tannästen erzielen, doch haben letztere den Nachteil, dass sich auf ihnen der Schnee lagert und dadurch der Zaun niedergedrückt oder zerrissen wird. — Als am zweckmässigsten dürfte sich zum Abhalten von Pferden ein in folgender Weise zusammengesetzter Zaun empfehlen:

0,5	<i>m</i>	über dem Boden ein Stacheldraht,
1	"	" " " " ein Drahtseil,
1,30	"	" " " " ein Stacheldraht,
1,50	"	" " " " eine Latte.

Sollen mehrere der genannten Viehgattungen gleichzeitig abgehalten werden, so ergibt sich die entsprechende Kombination aus dem oben Gesagten. (Fortsetzung folgt.)

Die süddeutsche Klassifikation als Grundlage für regelmässige Mitteilungen über Holzpreise in der Schweiz.

Von G. Steinegger, Forstmeister in Schaffhausen.

§ 16, Abs. 1 des eidgenössischen Forstgesetzes v. J. 1876 verlangt „die Regelung des Betriebes“ in Staats-Gemeinde- und Korporationswäldungen. Gestützt hierauf hat der bundesrätliche grundsätzliche Entscheid vom 27. Januar 1891 in jenen Wäldungen die Holzabgaben „auf dem Stocke“ als unstatthaft erklärt und bestimmt, dass der Hieb und die Aufarbeitung des Holzes, nötigenfalls auch der Transport an die Holzabfuhrwege in wirtschaftlicher Weise stattfinden habe.¹⁾

¹⁾ s. schweiz. Zeitschrift f. d. Forstwesen 1893, S. 153.

In den Waldungen der Ebene und der Vorberge hat diese Forderung seit längerer Zeit und fast durchwegs Eingang gefunden. So enthielt z. B. das erste schaffhauserische Forstgesetz vom Jahr 1855 die Vorschrift: „Die Holzabgaben den Berechtigten an stehendem Holze zuzuteilen, ist verboten.“ Das jetzige Gesetz vom Jahr 1868 ging einen Schritt weiter und schrieb vor: „Die Holztragnisse des Waldes sind in der Regel von Staats- oder Gemeindewegen aufzuarbeiten.“

Mit der Aufarbeitung geht die Sortierung und Messung des Holzes Hand in Hand. Welch hohe Wichtigkeit diesen beiden Fragen in taxatorischer und wirtschaftlicher Beziehung anderwärts beigelegt wird, geht aus dem Umstande hervor, dass die Bevollmächtigten der grösseren deutschen Staaten am 23. August 1875 einheitliche Bestimmungen über „Sortimentsbildung, Messungsverfahren, kubische Berechnung und Rechnungseinheit“ aufgestellt haben (s. Forstkalender Judeich und Behm, S. 100). Wohl glaubten einzelne Staaten kleinere Vorbehalte und lokale Abweichungen sich ausbedingen zu müssen; grundsätzlich aber dürfen jene Fragen für Deutschland als gelöst betrachtet werden.

Den einzelnen Staaten war es daher möglich, jene Grundlagen weiter auszubauen, und zwar in einer Weise, welche es einzig ermöglicht, Vergleichen über die Holzpreise der verschiedenen Landesgegenden anzustellen.

Wem die Aufgabe zu teil geworden, beim Verkaufe von wertvollen Hölzern die Interessen des Waldeigentümers zu wahren, oder Wertberechnungen über vorhandene Holzvorräte aufzustellen, der weiss auch, wie schwierig es ist, in unserem Vaterlande über die wirklich laufenden Preise der einzelnen Sortimente sich zu orientieren. Es sei daher gestattet, in nachfolgendem darauf hinzuweisen, wie die Klassifikation der Hölzer im benachbarten Baden und Württemberg z. Z. durchgeführt wird, um an Hand derselben die gegenwärtigen Holzpreise beizufügen. Wir verdanken diese freundlichen Mitteilungen unserem Kollegen, Herrn Bürgisser, Mitglied des schweiz. Forstvereins, welcher seit 12 Jahren in den benachbarten deutschen Forsten thätig ist.

A. Nadelholzstämm e.

Form.	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
	Min. 18 m lg. bei 18 m über d. Stock Min. 30 cm Durchmesser	Min. 18 m lg. und daselbst noch Min. 22 cm Durchmesser	Min. 16 m lg. und daselbst noch Min. 17 cm Durchmesser	Min. 8 m lg. und daselbst noch Min. 14 cm Durchmesser	bei 8 m über d. Stock weniger als 14 cm bei 1 m über d. Stock Min. 14 cm.
	Sägholzwaare		Schönstes Bauholz	Schwächeres Bauholz Rafen, ger. Balken	Grubenholz, Telegraphenstangen
Gewöhnl. Inhalt . . .	m^3 2.5—3.5	m^3 1.5—2.0	m^3 0.9—1.2	m^3 0.35—0.65	m^3 0.12—0.20
Durchschnittlich . . .	$3m^3$	$1.75 m^3$	$1 m^3$	$0.5 m^3$	$0.15 m^3$
Preise im bad. Oberamt) Donaueschingen- Engen 1892—93 . .)	Fr. 22. 00 bis 26. 00	Fr. 19. 60 bis 23. 75	Fr. 17. 25 bis 20. 90	Fr. 12. 50 bis 16. 90	Fr. 10. 00 bis 14. 30
Durchschnittlich . . .	Fr. 24. 80	Fr. 22. 70	Fr. 20. 15	Fr. 15. 10	Fr. 13. 10
Per 1 m^3 ohne Rinde, 1893—1894 . . .	Fr. 22. 60 bis 27. 75	Fr. 20. 10 bis 25. 25	Fr. 17. 60 bis 21. 60	Fr. 13. 20 bis 16. 90	Fr. 10. 70 bis 13. 70
Am Weg gelagert, durch- schnittlich	Fr. 26. 75	Fr. 24. 25	Fr. 21. 10	Fr. 16. 50	Fr. 14. 00

B. Nadelholzklötze.

	Länge	Durchm.	Zopfstärke	
	Min. m	1 m über Abtrieb		
I. Klasse gute Spaltklötze	2.5	unbestimmt	unbestimmt	Die Klötze können bis 17.8 m lang sein. } gesund und ordentlich } astrein.
II. Klasse besseres Sägholz	"	45 cm	35 cm	
III. Klasse geringeres Sägholz	"	35 "	30 "	
IV. Klasse Lattenklötze	"	30 "	25 "	
V. Klasse Schwellen .	"	noch schwächer	25 "	

Erzielte Preise im II. Forstkreis Schaffhausen Holzernte 1893—94:

- a) Fichten I. Klasse Fr. 30—35; per 1 fm ohne Borke gemessen,
- " II. " " 26—30, im Walde angenommen.
- b) Föhren I. " " 40—46. " "
- " II. " " 36—40. " "
- " III. " " 26—32. " "
- " V. " " 14—16. " (Schwellenholz)

C. Nadelholzstangen.

	Länge im Minimum	Durchm. 1 m über dem Abtrieb mindestens	Zopfstärke mindestens	Cubikinhalt
Gerüststangen	12 m	10 cm	3 cm	100 Stück = 9 fm
Hag- und Leiterstangen ...	10 "	9 "	3 "	100 " = 6 "
Hopfenstangen I. Kl.	9 "	8 "	.	100 " = 4 "
" II. "	8 "	7 "	.	100 " = 2.2 "
" III. "	7 "	6 "	.	100 " = 1.3 "
" IV. "	6 "	4.5 "	.	100 " = 0.4 "
Baumpfähle und Stützen ...	4 "	7 "	.	je nach Mass.
Stecken I. Kl. (Rebstecken) .	3 "	3.5 "	.	100 Stück = 0.4 "
" II. " (Bohnenstecken)	2.5	2.5 "	.	100 " = 0.2 "
" III. " (Hagstecken) .	1.5	2 "	.	100 " = 0.1 "

Zur Klassifikation des Nadelholzes ist noch folgendes beizufügen:

a. Nadelholzstämme und Klötze: Das Holz gelangt entrindet, gereppelt, oder unentrindet zum Verkauf. Im letzteren Falle wird sowohl im Mittel behufs Messung, als bei 18 bzw. 16 bzw. 8 m. Länge behufs Klassifizierung nach Oberstärke die Rinde auf Handbreite entfernt und ohne dieselbe kluppiert. Die Verkaufsprotokolle enthalten daher den Kubikinhalt des Holzes *ohne* Rinde. Findet die letztere als Gerbrinde Verwendung, so wird das wirkliche Ergebnis, andernfalls ein Zuschlag von durchschnittlich 10 % für dieselbe in der Materialkontrolle beigelegt. *)

b. Nadelholzstangen: Bei Stangen werden alle Durchmesser für Klassifikation und Kubierung *mit* der Rinde erhoben. Die stärkste Stange soll bei 1 m. über dem Stock nicht mehr als 14 cm. dick sein. Beim Längenmass der Stangen und Stecken fällt der

*) § 11 der weiter oben citierten Bestimmungen für das deutsche Reich sagt zwar ausdrücklich: „Die Messung hat mit der Rinde zu erfolgen. Ist aber das Holz vor der Messung entrindet, so erfolgt die Messung am entrindeten Holz und zwar in der Regel ohne dass ein Zuschlag für die unbenutzt bleibende Rindenmasse gemacht zu werden braucht.“ Eine Einigung zwischen den verschiedenen deutschen Staaten ist aber in Betreff dieses Punktes nicht zustande gekommen: in Preussen z. B. misst man über die Rinde, in Sachsen und Württemberg ohne Rinde.

Mitteilungen über die Holzpreise in der Schweiz dürfte als Regel die Messung mit der Rinde zu Grunde gelegt werden, da bei uns der Verkauf des Nadelholzes unvergleichlich häufiger mit, als ohne Rinde stattfindet. *Die Redaktion.*

nicht tragfähige Gipfel von weniger als 1,5 cm. Stärke ausser Betracht. Am Gipfel sind die Quirläste in der Regel etwa 1 m. weit hinab zu belassen.

D. Laubholz:

	Länge im Minimum	Durchm. 1 m über dem Abtrieb mindestens	Durchm. Zopfende mindestens	Bemerkungen
Stämme und Klötze I. Kl.	2.5 m	40 cm	30 cm	I. Kl. soll äusserlich nicht rauh sein. Beim Laubholz beziehen sich alle Durchmesser auf das Holz mit glatter Rinde, blos ohne rauhe Borke.
" " " II. "	"	35 "	25 "	
" " " III. "	"	25 "	20 "	
" " " IV. "	"	15 "	10 "	
Wagnerstangen ... I. "	12 m	12 "	5 "	
" ... II. "	8 m	10 "	5 "	
Flechtgerten	2.5 m	2 "	—	

Erzielte Holzpreise in den Staatswaldungen II. Kreis Schaffhausen pro 1893/94:

Eichen-Sägholzklötze:

	Mitten-Durchm. ohne Borke	1 m ³
I. Kl.	60—80 cm.	Fr. 70—80
	50—60 "	" 65—75
	40—50 "	" 50—65
II. Kl.	35—40 "	" 45—50

Eichen-Balkenholz:

II. Kl.	35—40 cm.	Fr. 42—45
---------	-----------	-----------

Eichen-Schwellenholz:

Stämmchen	Fr. 34—37	Zopfende Durchm. obere Ablassstärke	} min. 25 cm.
(Länge min. 2.5 m.) Dolden	" 30—32		

Buchen-Sägklötze:

I. Kl.	50—60 cm.	Fr. 34—38—40
	40—50 "	" 32—34
II. Kl.	30—40 "	" 25—30
	25—30 "	" 22—25

Nach den von Herrn Bürgisser gemachten Beobachtungen bietet eine einheitliche Klassifizierung und die dadurch ermöglichte Vergleichung der Verkaufspreise folgende Vorteile:

1. Die Okular-Taxation von ganzen Beständen nach Masse und Geldwert wird wesentlich erleichtert, sobald das Forstpersonal die

Stämme nach Stärkeklassen ansprechen kann, was nach mehrjährigen Holzabmessungen bald erlernt ist.

2. Dem Waldeigentümer ist daher die Werttaxation jedes beabsichtigten Holzhiebes zum Budget sehr erleichtert. Kann er gleichzeitig in Erfahrung bringen, welche Klassen voraussichtlich begehrt und im Preise gesteigert werden, so ist er in der günstigen Lage, sich bei Einlage der Holzhiebe darnach richten zu können.

3. An Hand der Aufnahmslisten gestalten sich Abnahme und Kontrollierung der Schlagergebnisse bedeutend leichter, wenn das Stammholz klassenweise gelagert ist.

4. Bei Ausschreibung von Holzverkäufen können sich Konsument und Händler rasch darüber ein Urteil bilden, ob auf den betr. Schlägen die ihnen dienlichsten Sortimenten ausgeboten werden oder nicht; überdies werden sie beim Ausgebot nach Klassen viel eher das höchste Angebot einlegen können, als wenn sie noch andere, ihnen weniger passende Stammklassen mit in den Kauf nehmen müssen.

5. Die Rentabilität der höhern oder niedrigeren Umtriebszeit kommt bei einer richtigen Klassifikation viel eher zum rechnerischen Ausdruck. Auf dem betr. Standort ist nämlich bald ermittelt, nach wie viel Jahren der Hauptbestand vorwiegend Stämme III., II. oder I. Klasse liefert, oder wie viel Jahre es erfordert, bis z. B. ein Stamm III. Klasse in die II. Klasse heranwachsen kann.

Aus den der Tabelle über Nadelholzstämme beigefügten Preisen ist ersichtlich, dass das Wertverhältnis der einzelnen Klassen im grossen Ganzen immer annähernd das gleiche ist. Es darf dies wohl als ein Beweis dafür betrachtet werden, dass die Klassenbildung dem Gebrauchswerte angemessen entspricht, und dass sie dem Holzkäufer, wie dem Verarbeiter, als passende Wertsbestimmung dient. Bei der Klassenbildung der Nadelholzstämme und Stangen wird dies auch für unsere mannigfaltigeren schweizerischen Verhältnisse zutreffen.

Zur genaueren Klassifizierung der Laubholzstämme und Nadelholzklötze dürfte es sich hingegen empfehlen, der in den Tabellen beschriebenen I. Klasse noch ein oder zwei Stärkeklassen vorzustellen, ganz besonders für wertvolle Althölzer von Eichen und Buchen, Föhren und Lärchen. Durch Hinzusetzen der Buchstaben A oder B könnte bei diesen Sortimenten auch die Qualität besser ausgedrückt werden, da sich die Wertsbestimmung doch nach Stärke und Qualität richtet.

Anmerkung der Redaktion.

Von der Voraussetzung ausgehend, es werden regelmässige Mitteilungen über den Stand der Holzpreise in der Schweiz ausser für das Forstpersonal, auch für viele andere Leser der Zeitschrift, als besonders für Gemeinde-Forstverwaltungen, Privatwaldbesitzer, Holzhändler, holzverarbeitende Geschäfte etc. von Interesse sein, beabsichtigen wir, jeweilen während des Winters allmonatlich die neuesten Holzpreis-Notierungen für die verschiedenen Landesgegenden zu bringen. Vorderhand soll dies, da zur Zeit in der Schweiz einheitliche Bestimmungen für die Sortimentsausscheidung noch nicht angenommen sind, auf Grundlage der in vorstehender verdienstvollen Arbeit behandelten süddeutschen Klassifikation geschehen. Voraussichtlich wird sich dabei bald herausstellen, ob dieselbe auch für unsere Verhältnisse passt, oder ob und eventuell welche Veränderungen angebracht werden sollten. Die Anbahnung einer Verständigung auf diesem Gebiete wäre somit der zweite Teil der zu lösenden Aufgabe.

Wir erlauben uns nun, die Herren Fachgenossen einzuladen, sie möchten uns durch gefällige Mitteilung der in ihrem Wirkungskreise geltenden Holzpreise an die Hand gehen und uns mit thunlicher Beförderung anzeigen, ob wir ihnen für die bezüglichen Eintragungen Formulare zustellen dürfen.

Modification à la loi forestière du Canton de Vaud.

Il est reconnu qu'une des difficultés les plus sérieuses qu'ait rencontré l'application de la loi forestière du 24 Mars 1876 sur la police des forêts dans les hautes montagnes consiste en ce que dans les régions élevées une quantité assez importante de boisés (massifs) se trouvent disséminés dans les pâturages et étivages en dehors de la forêt proprement dite. Cette répartition s'est maintenue depuis les temps les plus anciens; on a donc à faire avec une culture particulière et originale, avec une catégorie de boisés qui est d'une importance considérable et incontestable pour les pâturages; cette production forestière n'est donc, à proprement parler, pas de la forêt.

D'un autre côté, les boisés de ces régions qui s'étendent jusqu'à la limite supérieure de la végétation ligneuse doivent remplir un but protecteur, soit par la régularisation des conditions d'écoulement des eaux, en empêchant la formation d'avalanches, les chutes de pierres, soit en réduisant l'influence désastreuse de certains facteurs climatiques. C'est pourquoi cette végétation forestière ne doit pas être laissée entièrement à l'arbitraire du détenteur des pâturages.

Pour arriver à accorder des intérêts si directement opposés on a proposé la séparation des boisés et des pâturages d'après la surface. Les ré-